

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Table with 2 columns: Art und Maß der baulichen Nutzung (e.g., GE, MI, WA, MK, GE, GE) and their corresponding symbols and codes.

Table for 'Linien und Flächen' showing symbols for things like 'Flughafen', 'Hauptverkehrsfläche', 'Bürgersteig', etc.

Table for 'Gestaltung baulicher Anlagen' showing symbols for 'STRASSE', 'G', 'T', 'FD', etc.

Table for 'Nicht überbaubare Flächen' showing symbols for 'Zwischenräume', 'Flächen zur Nutzung für Freizeitanlagen', etc.

Table for 'B. Erläuterungen der Planunterlage' showing symbols for 'Liniengrenzen', 'Flächengrenzen', etc.

Table for 'C. Nachrichtl. Angaben (BBauG § 8(4))' and 'D. Kennzeichnung (StBauFG)' showing symbols for 'Liniengrenzen', 'Flächengrenzen', etc.

*** Anlagengruppe Nr. 361/2 362

Herringsn.-Ost
Flur 5

Flur 21

siehe Änderung
3.11

Flur 17

Flur 18

Anschluß Teil 2

Text zum Bebauungsplan Nr. 8,33 b "Wellbrok"

- 1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.
1.1 In den GE(N I)-Plätzen sind nur nicht störende Nutzungen zulässig...
1.2 In den GE(N II)-Plätzen sind nicht wesentlich störende und nicht erheblich belastende Nutzungen zulässig...
1.3 In Mischgebiet (MI) sind Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO unzulässig.
1.4 In Mischgebiet (MI) sind die in § 6 (2) Satz 3 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden nur im Erdgeschoss zulässig.
1.5 In allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO in begründeten Einzelfällen zulässig.
1.6 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
1.7 Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
1.8 Das vorhandene Wohngebäude auf dem Grundstück Kiebitzstraße 9 auf der Gewerbebedarfsfläche kann ausnahmsweise modernisiert und erweitert werden.
2.0 Gestaltung
2.1 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsüberfahrt von einer Behauptung freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen mit mehr als 0,7 m Höhe über Verkehrsfläche unzulässig.
2.2 Die in Bebauungsplan eingezeichneten Einzelhäuser und Baumgruppen sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.
2.3 In Mischgebiet (MI) sind die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen als Biergarten (Pflichtvorgarten) anzulegen.
2.4 Soweit nicht anders festgesetzt, sind in den Gewerbegebieten die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sowie die Grundstücksflächen zu den Nachbargrundstücken mit standortgerechten Landschaftsgestaltungen im Pflanzenverband von 100 cm x 100 cm - Mindestbreite 5,00 m - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2.5 Die Freilegung und Befestigung der Vorgartenflächen kann nur vor Verkaufs- und Ausstellungsarbeiten zugelassen werden.
2.6 Garagen für mehr als zwei Fahrzeuge und Stellplätze für Schwämme sind durch Befestigung mit standortgerechten Säulen und Sträuchern eingegrünt werden.
2.7 Auf privaten Parkplätzen in Gewerbegebiet sind pro 4 Stück Einstellplätze, unabhängig von der Oberfläche oder sonstiger Begrünung, je ein standortgerechter, industriefester hochstämmiger Laubbaum - Stammumfang mindestens 12/14 cm - anzupflanzen.
2.8 Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2.9 Die Bindungen für Bepflanzung gelten nicht für Wege und Zufahrten.
2.10 Die Kintellung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.11 Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen - ausgenommen Werbeanlagen -, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 - 5 FStrP nicht (§ 9 Abs. 7 FStrP).
2.12 Entlang der B 61/239 sind die Grundstücke lückelos und ohne Tür oder Tor mit einem mindestens 0,70 m hohen Saum oder dichtgewachsenen Hecken einzufriedigen.
2.13 Entlang der B 61/239 sind Werbeanlagen jeglicher Art, die den Verkehrsteilnehmer ansprechen, nicht zulässig.
2.14 Die Kintellung der Grünflächen (Parkanlage) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.15 Die Kintellung der Grünflächen (Parkanlage) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.16 Auf den Grünflächen (Parkanlage) sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünfläche sind.
2.17 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8,33 b treten alle bisherigen Festsetzungen und Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) BauNVO bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

- 2.2 Die in Bebauungsplan eingezeichneten Einzelhäuser und Baumgruppen sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.
2.3 In Mischgebiet (MI) sind die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen als Biergarten (Pflichtvorgarten) anzulegen.
2.4 Soweit nicht anders festgesetzt, sind in den Gewerbegebieten die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sowie die Grundstücksflächen zu den Nachbargrundstücken mit standortgerechten Landschaftsgestaltungen im Pflanzenverband von 100 cm x 100 cm - Mindestbreite 5,00 m - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2.5 Die Freilegung und Befestigung der Vorgartenflächen kann nur vor Verkaufs- und Ausstellungsarbeiten zugelassen werden.
2.6 Garagen für mehr als zwei Fahrzeuge und Stellplätze für Schwämme sind durch Befestigung mit standortgerechten Säulen und Sträuchern eingegrünt werden.
2.7 Auf privaten Parkplätzen in Gewerbegebiet sind pro 4 Stück Einstellplätze, unabhängig von der Oberfläche oder sonstiger Begrünung, je ein standortgerechter, industriefester hochstämmiger Laubbaum - Stammumfang mindestens 12/14 cm - anzupflanzen.
2.8 Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
2.9 Die Bindungen für Bepflanzung gelten nicht für Wege und Zufahrten.
2.10 Die Kintellung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.11 Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen - ausgenommen Werbeanlagen -, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 - 5 FStrP nicht (§ 9 Abs. 7 FStrP).
2.12 Entlang der B 61/239 sind die Grundstücke lückelos und ohne Tür oder Tor mit einem mindestens 0,70 m hohen Saum oder dichtgewachsenen Hecken einzufriedigen.
2.13 Entlang der B 61/239 sind Werbeanlagen jeglicher Art, die den Verkehrsteilnehmer ansprechen, nicht zulässig.
2.14 Die Kintellung der Grünflächen (Parkanlage) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.15 Die Kintellung der Grünflächen (Parkanlage) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2.16 Auf den Grünflächen (Parkanlage) sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünfläche sind.
2.17 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8,33 b treten alle bisherigen Festsetzungen und Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) BauNVO bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



ST. A. 62

Stadt Herford
Bebauungsplan
Nr. 8,33b "Wellbrok" Teil 1 (867P)

Arbeits-Ausfertigung
Maßstab 1:1000
Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung Herford u. Herringsn.-Ost
Flur 17, 18, 21 u. H.O. Flur 5

Table with 4 columns: '1. Entwurf', '2. Entwurf', '3. Entwurf', '4. Entwurf'. Each column contains dates and names of officials involved in the planning process.